IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1724

Beschwerdesache: Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, gegen Flurgenossenschaft Bettlach, betreffend Einspracheentscheid vom 20. Februar 2006

---

1. Ausgangslage

1.1 Öffentliche Auflage und Einsprache

Vom 8. Juli 2005 bis 8. August 2005 lagen die Akten über das neue Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft Bettlach öffentlich auf. Im neu festgelegten Beizugsgebiet ist das Gebiet der Bau- und Reservezone Altreu nicht mehr enthalten. Aus den Auflageakten ging hervor, dass sämtliche Haupt- und Sammelleitungen der Flurgenossenschaft Bettlach im Gebiet Altreu, welche sich in der Bau- und Reservezone befinden, durch die Einwohnergemeinde Selzach zu übernehmen sind. Gegen die aufgelegten Akten erhob die Einwohnergemeinde Selzach mit Schreiben vom 8. August 2005 Einsprache beim Vorstand der Flurgenossenschaft Bettlach. Sie beantragte, die Flurgenossenschaft Bettlach habe den Nachweis zu liefern, dass im vorliegenden Fall § 11 des Landwirtschaftsgesetzes zur Anwendung komme. Der Vorstand hielt im Entscheid vom 20. Februar 2006 fest, dass die vorgenannte Bestimmung des Landwirtschaftsgesetzes anwendbar sei.

1.2 Beschwerde an den Regierungsrat

Gegen diesen Entscheid reichte die Einwohnergemeinde Selzach (fortan: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 27. Februar 2006 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat ein und stellte folgende Anträge:

1. Der Vorstand der Flurgenossenschaft Bettlach wird verpflichtet, der Einwohnergemeinde Selzach den Nachweis zu liefern, dass im vorliegenden Fall § 11 des Landwirtschaftsgesetzes zur Anwendung kommt.

2. Die Einwohnergemeinde Selzach verhandelt mit der Flurgenossenschaft Bettlach über die Übernahme der Stränge V.2, V.4 und Z.3 wenn der Nachweis gemäss Punkt 2 (es ist davon auszugehen, dass es sich um den Nachweis gemäss vorstehender Ziffer 1 handelt) erbracht ist.

1.3 Replik des Vorstandes der Flurgenossenschaft Bettlach

Der Vorstand der Flurgenossenschaft Bettlach nahm mit Schreiben vom 19. April 2006 zur Beschwerde Stellung und beantragte, die Abtretung und Übernahme der in Punkt 2 bezeichneten Leitungen (es handelt sich dabei um die Stränge V.2, V.4 und Z.3) sei im Sinne von § 11 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes zu vollziehen.

Bezüglich der Begründung wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den Erwägungen darauf eingegangen.

1.4 Duplik der Beschwerdeführerin

Mit Eingabe vom 17. Mai 2006 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zur Vernehmlassung der des Vorstandes der Flurgenossenschaft Bettlach. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass der von ihr verlangte Nachweis über die Anwendbarkeit von § 11 des Landwirtschaftsgesetzes nicht erbracht worden sei. Weiter ist sie überzeugt davon, dass auf den vorliegenden Fall § 105 des Planungs- und Baugesetzes anzuwenden sei. Für die weitere Begründung wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den Erwägungen darauf eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 46 Abs. 2 der Verordnung über das Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) kann gegen Einspracheentscheide, welche im Rahmen von genossenschaftlichen Unternehmen ergangen sind, innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Februar 2006 wird die Beschwerdeführerin verpflichtet, gewisse Stränge zu übernehmen. Sie ist folglich vom Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung. Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert.

Die übrigen prozessrechtlichen Vorbedingungen eines Sachentscheides sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Materielles

2.2.1 Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, der von ihr verlangte Nachweis, dass hinsichtlich der Übernahme von Flurleitungen § 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, BGS 921.11) zur Anwendung komme, sei nicht erbracht worden. Die Flurgenossenschaft beharre einfach auf ihrem Standpunkt, die Landwirtschaftsgesetzgebung sei anwendbar. Sinngemäss wird also eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) sind die Verfügungen und Entscheide "soweit nötig oder durch das Gesetz vorgeschrieben" zu begründen. Das VRG stellt jedoch keine weiteren Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Begründung. Neben der kantonalrechtlichen Begründungspflicht ergibt sich nach der bundesgerichtlichen Praxis auch aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) statuierten Anspruch auf rechtliches Gehör eine Begründungspflicht (BGE 126 I 97 ff.; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Frankfurt, 1986, 6. A, S. 534). Die Begründung des Entscheides muss nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (BGE 126 I 97 ff. E. 2a). Im einzelnen können die Anforderungen an die Begründungsdichte nicht einheitlich umschrieben werden. Sie sind vielmehr unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes, der Verfahrensumstände sowie der Inte-

ressen der Betroffenen festzulegen (Merkli/Aeschlimann/ Herzog, Kommentar zum bernischen VRG, Bern 1997, N. 7 zu Art. 52 VRPG). An die Begründung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind im allgemeinen weniger strenge Anforderungen zu stellen als an Rechtsmittelentscheide (Imboden/Rhinow, a.a.O., S. 535). In diesem Zusammenhang hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn fest, dass insbesondere von Kommissionen kleinerer ländlicher Gemeinden nicht zuviel verlangt werden kann (SOG 1977 Nr. 35).

In casu fällte der Vorstand der Flurgenossenschaft Bettlach gestützt auf § 11 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den Entscheid, dass die Stränge V.2, V.4 und Z.3 durch die Einwohnergemeinde Selzach zu übernehmen sind. Dass er sich bei diesem Entscheid nicht auf § 105 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sondern auf § 11 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes stützte, hielt er in seinem Entscheid vom 20. Februar 2006 ausdrücklich fest. Diesen Standpunkt bekräftigte er auch in seiner Stellungnahme vom 19. April 2006, welche der Beschwerdeführerin ebenfalls zugestellt wurde. Die Begründung, weshalb er die Landwirtschafts- und nicht die Baugesetzgebung als anwendbar erachtete, fiel jedoch sehr knapp aus. Dem Einspracheentscheid kann diesbezüglich lediglich folgende Passage entnommen werden: „Der Rechtstitel für die Haupt- und Sammelleitungen stützt sich auf den Gründungsbeschluss vom 4. April 1933 der Flurgenossenschaft Bettlach, sie bildet dadurch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Gründung und Genehmigung der Statuten wurden mit Beschluss vom 30. Mai 1933 Nr. 2357 durch den Regierungsrat genehmigt.“ Ob diese Begründung juristisch korrekt ist, kann offen bleiben. Es ist lediglich zu beurteilen, ob die Vorinstanz damit der Begründungspflicht nachgekommen ist. Die gesetzliche Grundlage, auf welche sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid über die Übernahme der Stränge stützte, wurde ausdrücklich angeführt. Die Beschwerdeführerin konnte sich somit ein Bild darüber machen, warum sie verpflichtet wurde, bestimmte Stränge zu übernehmen. Falls sie aufgrund einer anderen Ansicht mit der Übernahme der Stränge nicht einverstanden war, hätte sie gegen die Übernahmeverpflichtung Beschwerde führen müssen. Dies hat sie jedoch gerade nicht getan, sondern erklärte, sie werde über die Übernahme der Stränge verhandeln, wenn der Nachweis über die Anwendbarkeit von § 11 des Landwirtschaftsgesetzes erbracht sei. Die Begründung für die Anwendbarkeit der Landwirtschaftsgesetzgebung ist zwar ziemlich kurz ausgefallen. Von einem Vorstand einer Flurgenossenschaft kann indessen keine umfangreiche juristische Abhandlung erwartet werden. Im Lichte der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung betrachtet, ist die vorliegende Begründung, aus welcher immerhin die massgebende gesetzliche Grundlage klar hervorgeht, ausreichend. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

2.2.2 Doch selbst wenn die Übernahme der Stränge an sich angefochten worden wäre, müsste die Beschwerde wie nachstehend aufgezeigt wird, abgewiesen werden. § 105 Abs. 1 PBG kommt zur Anwendung bei privaten Erschliessungsanlagen. Danach haben Gemeinden in der Bauzone private Erschliessungsanlagen, die in den Nutzungsplänen zu öffentlichen Erschliessungsanlagen bestimmt sind, spätestens innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen. Es geht dabei um diejenigen Konstellationen, in denen die Erschliessung der Grundstücke in der Bauzone von Privaten selbst und nicht vom Gemeinwesen erstellt werden, das Gemeinwesen aber die Anlagen aufgrund seiner Erschliessungspflicht spätestens innert 15 Jahren zu übernehmen hat. Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert. Bei den von der Beschwerdeführerin zu übernehmenden Entwässerungsleitungen handelt es sich um solche, die im Rahmen der von der Flurgenossenschaft Bettlach durchgeführten Bodenverbesserung erstellt wurden.

Im Kanton Solothurn werden zwar Bodenverbesserungen nicht durch die öffentliche Verwaltung selbst durchgeführt. Wie in den meisten anderen Kantonen wird die Durchführung von Bodenverbesserungen gemäss § 26 Abs. 1 BoVO besonderen, zu diesem Zweck zu bildenden Selbstverwaltverwaltungskörpern in der Form von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften übertragen. Bei der Durchführung von Bodenverbesserungen handelt es sich somit um öffentlich-rechtliche Unternehmen. Der öffentlich-rechtliche Charakter ergibt sich im übrigen auch aus der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten und aus der Tatsache, dass die Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit erst mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat erwerben (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, IV. Band, Zürich 1977, N. 14 zu Art. 703 ZGB). Die Statuten der Flurgenossenschaft Bettlach wurden öffentlich aufgelegt und mit Beschluss des Regierungsrates vom 30. Mai 1933 (RRB Nr. 2357) genehmigt. Mit dieser Genehmigung wurden auch die in casu zur Diskussion stehenden Leitungen südlich der Staatsstrasse genehmigt. Die Vorinstanz ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Leitungen um öffentliche Anlagen handelt, auf welche § 105 PBG nicht anwendbar ist.

2.3 Kosten

Entsprechend dem Ausgang hat die Beschwerdeführerin gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. § 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend, einschliesslich der Entscheidgebühr, in Anwendung von § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) auf 1‘200 Franken festgelegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz, §§ 21 Abs. 1, 37 Abs. 2, 77 VRG, § 101 Abs. 1 ZPO und § 17 Abs. 1 GT

3.1 Die Beschwerde wird vollumfänglich abgewiesen.

3.2 Die Verfahrenskosten, einschliesslich einer Entscheidgebühr, werden auf 1'200 Franken festgelegt und der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Kostenabrechnung für Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Geleisteter Kostenvorschuss::	Fr.	1‘200.--	
Entscheidgebühr:	Fr.	1‘200.--	(bitte umbuchen von Kto.119500 auf: Kostenart: 439000 **033** Auftrag: 80991)
	Fr.	0.--	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Finanzen (2, bitte Umbuchung vornehmen)
Kantonale Finanzkontrolle
Bau- und Justizdepartement
Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach **(Einschreiben)**
Flurgenossenschaft Bettlach, Herr Erich Walker, Witiweg 1, 2544 Bettlach